

VI.

Organische Bestimmungen

für die

Freiwill. Unterstützung der Militär-Sanitätspflege

bei der

Mobilisirung und im Kriege

durch die

Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft.

VI
Organische Bestimmungen

Freiwill. Unterstützung der Militär-Sanitätsverwaltung

Mobilisirung und im Kriege

Wiener freiwillige Rettungs-Gesellschaft

Organische Bestimmungen für die freiwillige Unterstützung der Militär-Sanitätspflege bei der Mobilisirung und im Kriege durch die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft.*)

Die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft wird im Mobilisirungsfalle und während des Krieges unter strenger Beobachtung der jeweiligen Vorschriften über die freiwillige Sanitätspflege und nach den Weisungen der k. k. Militärbehörden, im Anschlusse an die militärische Sanitätspflege, freiwilligen Sanitätsdienst leisten, und zwar:

§. 1. Die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft wird eigene Sanitätswachen

*) Die vorstehenden organischen Bestimmungen sind von Sr. Excellenz dem Herrn k. k. Reichs-Kriegsminister FZM. Grafen Bylandt am 2. December ratificirt worden. Der Schluss des kriegsministeriellen Erlasses (14. Abtheilung, Nr. 3345, vom 2. December 1882) lautet wie folgt:

„Die selbstlose Opferwilligkeit, mit welcher die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft die Militär-Sanitätspflege bei der Mobilisirung und im Kriege zu unterstützen bereit ist, sowie die Mannigfaltigkeit der bei der vortrefflichen Organisation ihres Rettungsdienstes besonders werthvollen freiwilligen Hilfeleistungen geben dem Reichs-Kriegsministerium den angenehmen Anlass, der geehrten Gesellschaft im Namen des Allerhöchsten Dienstes wärmstens zu danken.“

Wien, am 2. December 1882.

Der Reichs-Kriegsminister
Graf Arthur Bylandt m. p.
k. k. Feldzeugmeister.

(Kranken-Haltstationen) mit einem permanenten Tag- und Nachtdienste auf den Bahnhöfen und Landungsplätzen der Stadt Wien errichten, mit der nöthigen Anzahl von Aerzten, Apparaten, sowie Blessirtenträgern versehen und dieselben auch mit dem entsprechenden Sanitäts-Materiale ausrüsten.

§. 2. Bei der Ankunft oder Abfahrt von Sanitätszügen und Schiffs-Ambulanzen, welche mit Kranken oder Verwundeten beladen sind, wird die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft ihr schon im Frieden für ähnliche Dienste geschultes Personale in einer von der betreffenden Militärbehörde jeweilig angegebenen Zahl und an den von derselben bestimmten Orten beistellen und zum Auf- und Abladen der Kranken und Verwundeten verwenden lassen.

§. 3. Um schon im Frieden das Personal für den Sanitätsdienst der Gesellschaft vollkommen einüben zu können, wird die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft mehrere Eisenbahnwaggon zu Sanitätswägen, namentlich mit für den Transport von Officiereu nöthigem Sanitäts-Materiale ausrüsten lassen. Mittelst dieser Eisenbahn-Sanitätswagen werden dann im Kriegsfalle nach den Umgebungen Wiens und den der Hauptstadt näher gelegenen Provinzstädten (als Baden, Wiener-Neustadt, St. Pölten, Linz und Pressburg) kranke oder verwundete Officiere und Soldaten in die dortigen Militär- und Civilspitäler, dann in die Privatpflege verführt oder von dort auch evacuirt werden.

§. 4. Bei allen diesen Evacuationen wird die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft

ihr Sanitätspersonale nach Bedarf innerhalb dem Weichbilde Wiens und seiner nächsten Umgebungen als Begleitungs-Mannschaft zu jeder Tour- oder Retourfahrt beistellen.

§. 5. Die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft ist bereit, kostenfrei die nöthige Anzahl von Aerzten nicht allein zu den Sanitätswaggonen und Kranken-Haltstationen bei der Uebernahme oder Uebergabe von Kranken und Verwundeten auf den Bahnhöfen und Landungsplätzen der Residenzstadt Wien beizustellen, sondern die unter §. 3 angegebenen Transporte auch durch Aerzte (Chirurgen) der Gesellschaft nöthigenfalls begleiten zu lassen.

Ausnahmsweise kann diese Begleitung durch Aerzte der Gesellschaft auch auf längere als die im §. 3 vorbezeichneten Touren ausgesprochen werden. Eine Honorirung der Aerzte wird von der Heeres-Verwaltung nicht beansprucht werden.

§. 6. Die zum ärztlichen Dienste erforderlichen Instrumente, das Verbandzeug und die sonst nothwendigen Utensilien wird die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft in eigenen Sanitätskästen und Bandagentaschen bereit halten und ohne Anspruch auf Vergütung stets mit dem erforderlichen Materiale versehen und fallweise dasselbe ergänzen.

§. 7. Um sowohl auf den Bahnhöfen als auch auf den Landungsplätzen bei der Ankunft oder Abfahrt von Kranken und Verwundeten, als auch bei den Evacuationen auf Eisenbahnen nach den Umgebungen Wiens und einigen der Residenzstadt näher gelegenen Provinzstädten (§. 3) die Ernährung und Labung der Kranken und Verwundeten, sowie

des gesammten freiwilligen Sanitäts-Personales ohne jede Störung oder Aufenthalt während der Fahrt diätetisch correct durchführen zu können, hat die Wiener Freiwillige Rettungsgesellschaft eigene grosse und kleine Küchenwagen bereits acquirirt, auf welchen sowohl auf Strassen als auch auf Eisenbahnen (auf Lowrys gestellt) für die Kranken oder Verwundeten die nöthige warme Kost permanent und schnell bereitet und vertheilt werden wird.

§. 8. Die für die Bereitung der Krankenkost in den ambulanten Küchen nothwendigen Rohmaterialien (Fleisch, Gemüse und das Kochservice etc.) werden jeweilig von der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft unter Verzicht auf jede Vergütung beigestellt werden.

§. 9. Um bei den im Kriegsfall so vielseitig nothwendigen Transporten von Kranken und Verwundeten die k. k. Militärbehörde wirksamst unterstützen zu können, wird die Wiener Freiwillige Rettungsgesellschaft den ihr gehörigen Fahrpark (welcher sich namentlich für den Transport von Officieren vorzüglich eignet), auf ihre eigenen Kosten bespannt, für die Evacuationen aus und nach den öffentlichen und privaten Spitalern der Stadt Wien und ihrer nächsten Umgebung bei Tag und Nacht in steter Bereitschaft halten und durch ihre Aerzte, sowie das geschulte freiwillige Sanitäts-Personale bedienen und begleiten lassen.

Ein auf Rechnung der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft zu beförderndes telegraphisches oder telephonisches Aviso wird genügen, auf dem gewünschten Orte mit

der erforderlichen Anzahl der Sanitätswagen sammt dem nöthigen Personale zu erscheinen und den der Gesellschaft anvertrauten Dienst sogleich zu übernehmen.

Um fallweise auch kranke Soldaten, welche von den übrigen Kranken abgesondert transportirt werden müssen, weiter befördern zu können, hält die Wiener Freiwillige Rettungsgesellschaft eigens gebaute, leicht desinficirbare Ambulanzwagen und Omnibusse in Bereitschaft, welche ausschliesslich von für diesen Dienst bestimmten Wärtern begleitet werden.

§. 10. Bei der Ankunft von Schiffsambulanz an den Landungsplätzen der Hauptstadt Wien werden die Mannschaften der auch in der ersten Hilfe geschulten Wasserwehr der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft den Kranken- und Blessirtenträgerdienst verrichten und im Falle von Landungs-Hindernissen (hoher Wasserstand, Eisrinnen etc.) durch die der Gesellschaft gehörigen Boote das gefahrlose Aus- und Einbarkiren überwachen oder unterstützen.

§. 11. Um die nöthige Sicherheit gegen Feuersgefahr in den zu Kriegszeiten improvisirten Baraken oder Zeltspitälern in jeder Beziehung vertrauensvoll handhaben zu können, wird die Wiener Freiwillige Rettungsgesellschaft durch ihre freiwilligen Feuerwehren, welche mit einem entsprechenden Löschtrain ausgerüstet sein werden, alle jene Sanitätsanstalten, Spitäler oder Magazine mit Kriegsvorräthen, deren Ueberwachung der Gesellschaft anvertraut werden sollte, durch einen permanenten Tag- und Nachtdienst vor Feuersgefahr zu beschützen anstreben.

§. 12. Die Wiener Freiwillige Rettungsgesellschaft, welche für die Ausbildung ihrer gesammten Mannschaften (in der Feuer- und der Wasserwehr und erste Hilfe bei Unglücksfällen) durch hervorragende, gebildete und facherfahrene ärztliche Instructoren geleitete theoretische und praktische Lehrurse eingeführt hat, erklärt sich vollkommen bereit, die Delegirten und Commandanten von Blesirten-Transport-Colonnen sowie alle Blessirten-träger anderer humanitären Vereine, welche sich die Verbesserung des traurigen Loses der verwundeten und kranken Krieger zur Pflicht gemacht haben, unentgeltlich in ihren Schulen unterrichten und auch über den Transportdienst von Kranken und Verwundeten durch Uebungen mit ihrem roulanten Sanitätsmateriale instruiren zu lassen.

§. 13. Wenn auch in der Vierteljahresschrift, welche die Wiener Freiwillige Rettungsgesellschaft regelmässig erscheinen lässt, alle Dienstes-Angelegenheiten derselben erschöpfend dargestellt und veröffentlicht werden, so wird diese Gesellschaft dennoch nicht ermangeln, alljährlich, und zwar Ende Februar jeden Jahres, einen detaillirten Ausweis über den Stand ihres freiwilligen Sanitäts-Personales, sowie ihrer Wasser- und Feuerwehr-Mannschaft mit ihrem gesammten Materiale dem k. k. Reichs-Kriegsministerium zu unterbreiten und dabei die stattgefundenen Fortschritte auf dem Felde des Rettungswesens, dem die Gesellschaft sich gewidmet hat, auch eingehend bezeichnen. Demgemäss werden auch in den Jahresberichten allenfallsige Anträge der Gesellschaft für die Aus-

dehnung dieses ihres freiwilligen Sanitätsdienstes im Kriegsfall in Vorschlag gebracht werden.

§. 14. Die Wiener Freiwillige Rettungsgesellschaft hofft vertrauensvoll, dass im Kriegsfall eine allenfallsige militärische Requisition ihres gesammten Personales oder Materiales zum lokalen Militär-Sanitätsdienste vermieden werden wird, weil dieselbe den von ihr in der Stadt Wien übernommenen freiwilligen Dienst (Feuer- und Wasserwehr und erste Hilfe) auch zu Kriegszeiten (ja fallweise selbst bei einer Belagerung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien) ihrem ganzen Umfange nach ungeschmälert auszuüben sich für verpflichtet erklärt.

Ebenso erklärt die Wiener Freiwillige Rettungsgesellschaft, mit Ausschluss der in den §§. 3 und 5 angegebenen Ausnahmen nicht in der Lage zu sein, im Kriegsfall die freiwilligen sanitären Leistungen auch ausser dem Weichbilde Wiens ausüben zu können.

Wien, 2. October 1882.

Von Seite der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft dem ganzen Inhalte nach ratificirt.

Wien, am 23. November 1882.

Im Auftrage und als Bevollmächtigter dieser Gesellschaft:

L. S.

Der Schriftführer:
J. Mundy m. p.

Abtheilung 14, Nr. 1275.

Gesehen und das Anerbieten der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft unter den dargestellten Modalitäten an Vertragsstelle ratificirt.

Wien, am 2. December 1882.

L. S.

Arthur Graf Bylandt m. p.

k. k. Reichs-Kriegsminister und Feldzeugmeister.

Anmerkung.

Im Mobilisirungsfalle oder im Kriege werden selbstverständlich die Einzelheiten dieses Dienstes von Fall zu Fall geregelt werden. Auch die Stellung der Gesellschaft oder die gleichzeitige, dann auch cumulative Wirksamkeit derselben mit den verschiedenen Hilfsvereinen und der Bundesgesellschaft vom Rothen Kreuze wird dann festgestellt sein. Im Princip ist selbstverständlich jetzt schon anzunehmen, dass das beste Einvernehmen und der regste Eifer in wechselseitigem Helfen oder Unterstützen, sowie die strengste Beobachtung der diesbezüglich erlassenen Vorschriften alle Mitglieder der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft beseelen wird.

P. S. In neuester Zeit ist die Unterstützung der Militär-Sanitätspflege durch die Uebernahme des gesammten Krankentransportdienstes in Wien (bei einer Mobilisirung oder im Kriege), dann die Errichtung von 15 mobilen Krankenbaraken als eine Haltstation für 216 kranke oder verletzte Krieger vermehrt worden.